

Pylon 1 (2022)
ISSN: 2751-4722

Zwei Miszellen zu Texten aus Soknopaiu Nesos

Fabian Reiter

Heidelberg: Propylaeum, 2022



Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)

DOI: <https://doi.org/10.48631/pylon.2022.1.89339>

Citation

F. Reiter, "Zwei Miszellen zu Texten aus Soknopaiu Nesos," Pylon 1 (2022).
DOI: <https://doi.org/10.48631/pylon.2022.1.89339>.

Nach Einreichung meines Beitrags wies Nick Gonis mich ebenso wie Federica Micucci darauf hin, daß unsere Beiträge für Pylon sich bezüglich der in meiner ersten Miscelle erwähnten Familie der Segathis überlappen. Micucci sandte mir daraufhin ihre ausgezeichnete [erweiterte Neuedition](#) des Hauskaufvertrags SB XXII 15472, ich ihr meinen Beitrag, und wir tauschten uns per E-Mail darüber aus, s. unten Anm. 2. In wehmütiger Dankbarkeit für die Gelegenheit dieses letzten Kontaktes mit der ebenso brillanten wie liebenswürdigen jungen Papyrologin sei mein bescheidener Beitrag ihrem Andenken gewidmet.

1) Ein toter Vormund für Segathis?

- §1 Der als *συνγραφοδιαθήκη* (Z. 1) betitelte in Ptolemais Euergetis abgeschlossene Vertrag [BGU 1 252](#) (24. Dez. 98 n.Chr.) enthält zum einen (Z. 3–10) eine Erklärung des Satabus über den Erhalt einer Mitgift in Höhe von 100 Drachmen von seiner Frau Taharpagathes¹, zum anderen (Z. 10–15) eine testamentarische Verfügung der Mutter des Satabous Segathis zugunsten ihres Sohnes. Mutter und Sohn sind auch aus dem Vertrag [P.Gen. 1² 24](#) (21. Sept. 96) bekannt, in dem Segathis mit ihrem Sohn als Vormund ein gemischtes Darlehen von 80 Drachmen, 2 Artaben Gemüsesamen und 10 Artaben Weizen vergibt. Die Altersangaben der beiden (65 bzw. 40 Jahre) stimmen weitgehend mit denen des zwei Jahre jüngeren Vertrags BGU I 252 (66 bzw. 40 Jahre) überein, so daß kaum Zweifel an den von dem Herausgeber des Genfer Textes (Komm. zu Z. 8) vorgeschlagenen Identifizierungen aufkommen können.
- §2 Der Vatersname des Satabus ist in [P.Gen. 1² 24](#) verloren, in [BGU 1 252](#) unsicher gelesen, vgl. die Beschreibung seiner Person in Z. 3–4 nach der Edition: *ὁμολογεί Σαταβούς Στεσιή[ος] Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ὡς (ἐτῶν) μ εὐμεγέθης οὐλῆ δ[α]κτύλοι | [.]χειρὸς ἀριστερᾶς*. Der Name Stesies ist anderweitig offenbar nicht bezeugt. Der erste Buchstabe ähnelt mit seiner geschlossenen Rundung allerdings eher einem Sigma am Wortende als am Wortbeginn, während der letzte Buchstabe des vorangehenden Namens in seiner gabelförmigen Gestalt nicht gut zu einem Sigma paßt und auf ihn folgend noch Spuren eines kleinförmigen, stark gerundeten Buchstaben zu erkennen sind. Nach dem auf [BerlPap](#) zugänglichen Scan möchte ich hier eher *Σαταβούτος* (I. *Σαταβούς*) *Τεσιή[ος]* lesen². Auch in [P.Gen. 1² 24](#), 10 (vgl. Planche XXV oder den online zugänglichen [Scan](#)) sind oberhalb der Lücke, in der der Name des Vaters von Satabus gestanden haben muß, Spuren eines η zu erkennen, und eine Ergänzung der Stelle zu *Σαταβού[τος] Τεσιή[ος]* scheint ohne weiteres möglich (Ed.: *Σαταβού[τος]*).
- §3 Die Lesung der Namensform *Τεσιης*, welche offenbar eine schlichte Variante des im Arsinoites häufig belegten Namens *Τεσης* darstellt, erlaubt eine Annäherung der beiden Zeugnisse an das Archiv oder Dossier der Segathis, deren Vater Satabus ebenfalls den Vatersnamen *Tesies* bzw. *Teses* trägt. Zu

1 Im Falle einer Scheidung hat Satabus seiner Frau wie üblich die Mitgift zurückzahlen, vgl. Z. 7–8: *ἐὰν δ[ὲ] διαφορᾶς [αὐτοῖς γενομένης] χωρίζονται ἀπ' ἀλλήλων, ἀποδό[τω] ὁ Σαταβ(ούς) | [[Τααρπαγ]άθη τὰς [τῆ]ς φερνῆς ἀργυρίου δραχμὰς ἐκ[κα]τόν*. Zu Beginn von Z. 8 scheint mir angesichts der Ergänzungen der anderen Zeilenanfänge noch genügend Raum für den zu erwartenden Artikel der Ehefrau zu sein, so daß *[τῆ] Τααρπαγ]άθη* transkribiert werden kann, vgl. die Abbildung auf [BerlPap](#). In Z. 9–10 folgt die Praxisklausel, die nach der Edition *τὴν πράξιν εἶ[ναι] | Τααρπαγ]άθη ἔ[κ] τε τοῦ Σαταβού[τος] καὶ ἐκ τ[ῶ]ν ὑπαρχόντων αὐτῷ πάντων καθάπερ ἐγ[ὼ] δ[ί]κην[ος]* lautet. Die Ergänzung von *εἶ[ναι]* am Ende von Z. 9 ist allerdings ausgeschlossen, da die vom ersten Buchstaben erhaltene senkrechte Haste sowie der folgende kurze Horizontalstrich nicht zur Buchstabenfolge *ει* passen und mehr als zwei Buchstaben auf dem vollständig erhaltenen Blattrand kaum ergänzt werden können, vgl. die Höhe der anderen Zeilenenden. Mir scheint die Passage am Zeilenumbruch zu *τὴν πράξιν τῆ] | [[Τααρπαγ]άθη* ergänzt werden zu müssen. Der fehlende Infinitiv, in der Regel *γίνεσθαι*, wird vor oder nach dem Namen der Ehefrau ausgefallen sein.

2 Federica Micucci gelangt in ihrer detaillierten Diskussion der Familie zur selben Korrektur, vgl. [Micucci 2022](#) §9. Entsprechend schrieb sie mir am 29. Nov. 2021: „I am glad to see that we agree on the reading of the father's name in BGU I 252, and on the possibility that Segathis could be the daughter of Taharpagathes and Satabous“.

dem Dossier werden bisher [☞ SPP 22 40³](#) (Lehrvertrag für eine Sklavin der Segathis; 20. Okt. 150); [☞ BGU 11 2043](#) (Darlehensvertrag zwischen Segathis und ihrem Sohn Stotoetis; 16. Nov. 150); [☞ SPP 22 43](#) mit Duplikat [☞ P.Lond. 2 360](#) (Zession von Sklavenanteilen durch Stotoetis; 17. März 151); [☞ SPP 22 45](#) (Quittung über Rückzahlung der letzten Darlehensrate; 16. Juli 169⁴) und eventuell [☞ BGU 1 87⁵](#) (Verkauf von zwei Kamelen durch die Tochter der Segathis Tauetis; 14. Jan. 144 mit BL 12.10) gezählt, vgl. [☞ Smolders 2015](#) (= [☞ TM Arch 213](#)). Segathis war angesichts der Altersangabe in SPP 22 40, 5 (ca. 60 Jahre im Jahre 150) sowie des mutmaßlichen Geburtsdatums ihrer ältesten Tochter Tauetis (ca. 106, vgl. SPP 22 43, 6–7) wohl gegen 90 n.Chr. geboren⁶. Sie könnte daher durchaus Tochter von Satabus und Taharpagathes sein, welche zur Zeit des Vertrags mit ihrem Mann BGU 1 252 (24. Dez. 98 n.Chr.) etwa 25 Jahre alt war, also ungefähr 73 n.Chr. geboren war, zumal die beiden schon vor der Mitgiftsquittung zusammengelebt hatten, vgl. [☞ BGU 1 252](#), 4: τῆ προούση καὶ συν[ο]ύση αὐτῶι [γ]υναικὶ Τααρπαγάθῃ. Alternativ könnte die jüngere Segathis auch einer früheren Ehe des Satabus entsprungen sein. Für die vorgeschlagene Gleichsetzung des Satabus, Sohn des Tesies, aus [☞ BGU 1 252](#) und [☞ P.Gen. 1² 24](#) mit dem gleichnamigen Vater der Protagonistin des Segathis-Dossiers spricht (neben der Seltenheit der Namensform Tesies), daß seine Mutter ebenfalls Segathis hieß, seine Tochter (Segathis II) also nach der Großmutter (Segathis I) benannt worden wäre. Beide Möglichkeiten erwägt auch Micucci in ihrem Beitrag, aber sie kann weit über diese hinausgehend noch diverse weitere Identifizierungen plausibel machen, die sie zur Aufzeichnung eines sieben Generationen umfassenden Stammbaums der Familie befähigen ([☞ Micucci 2022](#), § 15).

§4 Wie oben gesagt tritt Segathis I in [☞ BGU 1 252](#), 10–15 mit einer testamentarischen Verfügung zugunsten ihres Sohnes Satabus in Erscheinung. Hierbei agiert sie mit einem Vormund, vgl. Z. 12: μετὰ κυρίου τοῦ τετ[ελ(ευτηκότος?)] ἀ[δελφο]ῦ αὐτῆς Τεσενοῦφιος υἱοῦ [Τεσενο]ύφιος ὡς (ἐτῶν) μ. Wie kann aber der gestorbene Bruder der Segathis noch als realer Vormund in der Verfügung dienen? Die Erklärung besteht in einer schlichten Verlesung des Artikels τοῦ: Wie auf dem oben genannten [☞ Scan](#) leicht nachzuvollziehen ist, lautet der Passus tatsächlich μετὰ κυρίου τοῦ τοῦ ἀ[δελφο]ῦ αὐτῆς Τεσενοῦφιος υἱοῦ [Τεσενο]ύφιος ὡς (ἐτῶν) μ. Segathis nutzt also ihren Neffen, den vierzigjährigen Sohn Tesenuphis ihres gleichnamigen Bruders, als Vormund bei ihrer Erklärung.

2) Zur Bezeichnung der Herkunft aus Soknopaiu Nesos

§5 In der an die Buchhalter des Grundbesitzamtes (βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων) des Arsinoites gerichteten Erklärung über den Verkauf eines Anteils von einem Haus und Hof [☞ BGU 1 184 = M.Chr. 202⁷](#) (72–

- 3 Die Lesung des Namens des Großvaters der Segathis in Z. 5 des Vertrags Ἐσο[υ]ή(ριος) ist zwar anlässlich der Edition von BGU 11 2043 bereits angezweifelt (Komm. zu Z. 4, vgl. BL 6.191), aber nicht revidiert worden. Am [☞ Scan der Wiener Sammlung](#) sind zu Beginn nach dem vorangehenden Artikel τοῦ noch Spuren eines Buchstabens zu sehen, und die nach den Parallelen zu erwartenden Lesungen Τεσή[ο]υς oder Τεσή[ο]υς scheinen beide möglich. In SPP 22 45, 8 findet sich für den Namen des Großvaters die Schreibung Τεσεῖος.
- 4 Für die Lesung des Regierungsjahres in Z. 1 erwog P. J. Sijpesteijn ἐνάτου anstelle von ἔκτου der Edition, vgl. BL 8.482. Aufgrund der Paläographie ist die Frage der Lesung kaum zu entscheiden, aber da Mark Aurel in der Titulatur ohne seinen bis Mai 169 (vgl. [☞ Gonis 2009](#): 196) in den Papyri nachgewiesenen Mitregenten Lucius Verus genannt ist, scheidet die Datierung auf das sechste Regierungsjahr aus.
- 5 In Z. 20 ist nach Ausweis des auf BerlPap zugänglichen [☞ Scans](#) anstelle von αὐτήν (BL 1.17) eher der Edition folgend αὐτόν zu lesen, d.h. der Käufer verpflichtet sich neben der Anmeldung des neuen Besitzes auch zur Zahlung der steuerlichen Abgaben: [τῶν] δ[ημο]σίον πρὸ[ς] αὐτόν ὄντων. Ende Z. 21 ist im Signalement des Schreibvertreters οὐλ(ῆ) μετώποι zu lesen (Ed.: οὐλ(ῆ) ,με).
- 6 Im Widerspruch zu den Daten steht die Altersangabe der Segathis in SPP 22 45, 9 (ca. 70 Jahre im Jahre 169, s.o. Anm. 3), welche um ein Dezennium zu niedrig geschätzt sein dürfte.
- 7 Die Erklärung der Lastenfreiheit der Immobilie in Z. 25–26 lautet nach der Erstedition und Mitteis' Neudruck καθαρὸν ἀπὸ [ὀ]φειλ(ῆς) [καὶ] | ὑποθήκ[ης καὶ παντὸς] δ[ι]εργυ[ρήμ(ατος)]. Über den PN Editor habe ich im Frühjahr 2020 vorgeschlagen, am Ende von Z. 25 nur [ὀ]φειλ(ῆς) zu lesen, doch diese Korrektur ist von Th. Backhuys im Zuge der Redaktion modifiziert worden durch die Ergänzung der Konjunktion καί. Ein Blick auf den auf [☞ BerlPap](#) zugänglichen Scan zeigt allerdings, daß der Papyrus am Zeilenende nur [φειλ]η hat. Das zur Abkürzung hochgestellte η kann keinesfalls als καί gelesen werden, und darauf folgt unmittelbar der Rand des Blattes. Für die asyndetische Reihung ἀπὸ [ὀ]φειλ(ῆς) | ὑποθήκ[ης] gibt es zahlreiche Parallelen, vgl. etwa [☞ P.Narm. 2006 3](#), 19–20 (24. Mai 93); [☞ 4](#), 17 (17. Okt. 99); [☞ CPR I 220](#), 7 (1. Jh.); [☞ SPP XXII 85](#), 19–20 (1. Nov. 128) sowie [☞ P.Vind.Tand. 26](#), 17 (28. Nov. – 27. Dez. 143).

78 n.Chr., vgl. BL 13.17) ist in Z. 7 die Herkunft der vier als Verkäufer agierenden Geschwister mit den Worten τῶν ἀπ[ὸ κώ(μης)] Σοκνο[π]αί[ου Νήσου] bezeichnet. Die Bezeichnung von Soknopaiou Nesos⁸ als κώμη findet sich in Herkunftsbezeichnungen mit gewisser Regelmäßigkeit⁹ allerdings erst in der 90er Jahren, vgl. an frühen Zeugnissen ↗ **P.Stras. 5 321**, 1 (93/4?), ↗ **P.Vindob.Worp 1**, 6 (90–96) und ↗ **BGU 1 226 = M.Chr. 50**, 4 (25. Febr. 99). In ptolemäischer Zeit und der frühen Kaiserzeit lautet die entsprechende Herkunftsbezeichnung dagegen fast immer ἀπὸ τῆς Σοκνοπαίου Νήσου, für die als späteste aus dem Dorfe selbst stammende Belege ↗ **P.Bru.x. inv. E 7198**, 6 (25. Juni – 24. Juli 83); ↗ **BGU 2 536**, 4–5 (5. Jan. 84 mit BL 9.21); ↗ **P.Ryl. 2 107**, 4–5 (31. März 84 mit P.Narm. 2006, S. 10) und ↗ **SPP 22 23**, 5–6 (84–96 mit BL 8.479–480 und 9.351) zu nennen sind¹⁰. Offenbar ist also in der Regierungszeit des Domitian, genauer gesagt zwischen den Jahren 84 und 94, eine Modifikation in der Bezeichnung der Herkunft von dem Ausdruck ἀπὸ τῆς Σοκνοπαίου Νήσου zu ἀπὸ κώμης Σοκνοπαίου Νήσου von den Urkundenschreibern vorgenommen worden. Außerhalb des Arsinoites ist die alte Bezeichnung interessanterweise noch im 3. Jh. in den in Memphis ausgestellten Torzollquittungen ↗ **P.Customs 451**, 2–3 und ↗ **452**, 2–3 zu finden.

§6 ↗ **BGU 1 184** wäre im Falle der Richtigkeit der Ergänzung in Z. 7 zu τῶν ἀπ[ὸ κώ(μης)] Σοκνο[π]αί[ου Νήσου] eine Art Vorläufer der neuen offiziellen Bezeichnung als Dorf in den Herkunftsbezeichnungen. Allerdings sind vor dem Dorfnamen nach Ausweis des über ↗ **BerlPap** zugänglichen Scans noch einige Spuren erhalten, insbesondere der zum Sigma von Σοκνο[π]αί[ου] führende Horizontalstrich auf mittlerer Höhe, der zu einem Sigma gehören dürfte, für einen Abkürzungsstrich von κώ(μης) dagegen viel zu tief stünde. In den Spuren ist gewiß der Artikel τῆς zu lesen und damit noch einmal die in den 70er Jahren zu erwartende Titulatur τῶν ἀπ[ὸ] τῆς Σοκνοπαίου Νήσο[υ] belegt. Entsprechend der festgestellten Regel wird man in den aus der Zeit vor dem offiziellen Wechsel der Bezeichnung in der Regierungszeit Domitians stammenden ergänzten Herkunftsbezeichnungen ↗ **P.Amh. 2 34a+b**, 5 und ↗ **c**, 4 (ca. 157 v.Chr), vielleicht eher den Artikel τῆς als die Bezeichnung κώμης erwarten dürfen. Umgekehrt wäre zu erwägen, die fragmentarische Besitzdeklaration ↗ **P.Stras. 9 810 = 889**, bisher in die erste Hälfte des 2. Jh. datiert, angesichts der Herkunftsbezeichnung in Z. 4–6 ἀπὸ τῆς | [Σοκνοπαίου Νήσου τῆς] Ἡρακλείδου | [μερίδος] vielleicht eher in die Regierungszeit Domitians als Hadrians (vgl. F. Beziau und S. Bresson, Komm. zu P.Stras. 9 810, 2 und 8) zu setzen.¹¹

Bibliography

- ↗ **Clarysse, W. (2005)** “Tebtynis and Soknopaiou Nesos: The Papyrological Documentation through the Centuries,” in S. Lippert and M. Schentuleit (Hgg.), *Tebtynis und Soknopaiou Nesos – Leben im römerzeitlichen Fajum*, Akten des Internationalen Symposiums vom 11.–13. Dez. 2003 in Sommerhausen bei Würzburg. Wiesbaden: 19–27.
- ↗ **Gonis, N. (2009)** “Egypt and the Date of the Death of Lucius Verus,” *ZPE* 169: 196.
- ↗ **Micucci, F. (2022)** “Sale of a House in Soknopaiou Nesos: SB 22 15472 Completed,” *Pylon* 1.
- ↗ **Smolders, R. (2015)** in K. Vandorpe, W. Clarysse and H. Verreth, *Graeco-Roman Archives from the Fayum*. Leuven: 362–363.

⁸ Zur Etymologie des Dorfnamens vgl. ↗ **Clarysse 2005**: 20–21.

⁹ Eine Ausnahme bildet ↗ **CPR 15 15**, 2 (7–4 v.Chr.).

¹⁰ Die Kameldeklaration ↗ **SPP 22 97 = SB 20 14683** (ca. 171–175) enthält in Z. 4–5 wiederum die Bezeichnung ἀπὸ] | τῆς Σοκνοπαίου Νήσο[υ].

¹¹ Für die in der Lücke in Z. 2 verlorenen Adressaten der Besitzanzeige kämen dann die von 83–105 bezeugten Bibliophylakes Sokrates und Antipatros in Frage; eine Ergänzung ihrer Namen würde jedenfalls dem von den Herausgebern vorgebrachten Kriterium (Komm. zu Z. 2: „D’après la disposition du texte, les noms des *bibliophylakes* ne devaient pas faire plus de 16 lettres (y compris καί)“ nicht widersprechen, vgl. die Schreibweise in ↗ **SPP 22 86**, 3–4 (24. Okt. 87 n.Chr): Σοκράτη γε(γ)υμνασιαρχηκότι κ(αί) Ἀντιπ(ά)τροφ | βιβλιοφύλ(α)ξι ἐνκτή(σεων) Ἀρσι(νοΐτου).

Reiter, Fabian

GND: <https://d-nb.info/gnd/117655073X>

ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-6448-4222>

Università di Bologna

fabian.reiter@unibo.it